

Coronavirus - aktuelle Bestimmungen (Stand 21.03.2020):

Katastrophenfall in Bayern ausgerufen

Durch die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wurden für Bayern folgende zusätzliche Regelungen getroffen:

Untersagt wird der Besuch von

- Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hier-von sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativ-stationen und Hospize,
- vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohn-qualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
- Altenheimen und Seniorenresidenzen.

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
 - Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
 - der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
 - Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
 - Handlungen zur Versorgung von Tieren
-
- auch gehören dringend, nicht aufschiebbare Umzüge dazu, jedoch nur im ganz engen Kreise von Helfern
 - Jäger, nur zur Jagdausübung (ASP-Prävention)

Diese Regelung gilt bis 03.04.2020.

Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
Die Kunden müssen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

Zu den Gastronomiebetrieben gehören auch Eisdielen und Cafés.

Imbissbuden, Bratwurstbuden, Hähnchenwagen, Fischbuden, etc. dürfen zum Straßenverkauf geöffnet bleiben.

Bei Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelmärkten und ähnliche Geschäfte ist der Verzehr von Speisen an Ort und Stelle untersagt (z. B. heiße Theke).

Diese Regelung gilt bis 03.04.2020.

Veranstaltungen und Versammlungen **aller Art** (auch kirchliche und religiöse Veranstaltungen wie z. B. Gottesdienste) werden bayernweit **ab sofort** untersagt; ausgenommen sind kleine private Feiern in privaten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben
Betrieb von **Freizeiteinrichtungen, Freizeitgestaltungen** (Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen) wird **ab 17.03.2020** untersagt.

Dazu zählen insbesondere (nicht abschließend):

- Sauna- und Badeanstalten
- Wellnesszentren, Thermen, Sonnenstudios, Solarien
- Kinos, Theater, Museen, Büchereien, Bibliotheken
- Tagungs- und Veranstaltungsräume, Fort- und Weiterbildungsstätten
- Clubs, Bars und Diskotheken
- Spielhallen
- Vereinsräume
- Bordellbetriebe
- Stadtführungen
- Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios
- Tanzschulen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser
- Tierparks, Vergnügungsstätten
- Thaimassagealons
- Hundeschule
- Reitunterrichte, auch einzelne
- Personaltrainer

Diese Regelung gilt bis 19.04.2020.

Einzelhandelsgeschäfte jeder Art haben ab dem 18.03.2020 zu schließen.

Ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel
- Lebensmittelspezialgeschäfte, z. B. Spirituosen, Süßwaren, Feinkost
- Bäcker, Metzger, jedoch ohne Möglichkeit zum Verzehr von Speisen an Ort und Stelle (z. B. heiße Theke)
- Getränkemärkte
- Großhandel incl. Lebensmittelgroßhandel
- Banken
- Apotheken
- Drogerien
- Sanitätshäuser
- Optiker, Hörgeräteakustiker
- Filialen der Deutschen Post AG
- Tierbedarf, Landhandel
- Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrrad- und E-Bike-Werkstätten, Landmaschinenwerkstätten
- Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Online-Lieferdienste
- Physiotherapiepraxen (nur wenn medizinisch notwendig)
- Brennstoffhandel, z. B. Heizölauslieferung, Brennholz, Pellets
- Einzelhändler, die auf Lieferung oder Online-Handel umstellen (keine Abholung)
- Paketdienste
- Autovermietung
- Betrieblichen Tätigkeiten bei geschlossenen Geschäften (Renovierungen, Reparaturen, Training oder Fortbildung des eigenen Personals)
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
- medizinische Fußpflege

Diese Regelung gilt bis 03.04.2020.

Schließen müssen:

- Friseursalons
- Kosmetikstudios, Fußpflege, Nagelstudios, Tattoo Studios, sonstige ähnliche Studios
- Tabakläden
- Buchhandlungen
- Wettannahmestellen, Lottoannahmestellen
- Fahrschulen **bis 19.04.2020**
- Hundesalons, Hundefriseure
- Pfandleihhaus
- Bau- und Gartenmärkte, Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortiment (z. B. Farben- und Bodenfachgeschäfte), Baustoffhandel
- Versicherungsbüros (ohne Kundenkontakt im Geschäft)
- Reisebüros (ohne Kundenkontakt im Geschäft)
- Hundepension, Hundehotels
- Blumenläden, Gärtnereien
- Campingbetriebe
-

Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die o. g. Ausnahmen die Öffnung erlaubt.

Diese Regelung gilt bis 03.04.2020.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern sind die Öffnungszeiten der o. g. Geschäfte

- an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

Diese Regelung gilt bis 03.04.2020.